



Zusammensetzung des Bezirksstellenausschusses der Bezirksstelle Linker Niederrhein der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2009 - 2014)

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein gebe ich nachstehend folgendes bekannt:

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Linker Niederrhein haben am 25.11.2010 als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Dr. med. Holger Lange, Viersen,

Herrn Dr. med. Ralf Heyne, Krefeld

zum Mitglied des Bezirksstellenausschusses Linker Niederrhein gewählt.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Auslage des Haushaltsplanes 2011 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2011 in den Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 1. bis zum 9. Februar 2011 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen möglich.

Düsseldorf, 23. November 2010

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Neue Regelung für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zum 1. Januar 2011

Änderungen nur für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, keine Änderungen für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Teilnehmer am Unternehmermodell-AP (Alternativbetreuung).

Bis zum 31.12.2010 legte die BGV A2, die „Berufsgenossenschaftliche Vorschrift – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Betreuungsformen, Einsatzzeiten und Aufgaben für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte fest.

Zum 1. Januar 2011 wird diese Richtlinie von der „DGUV Vorschrift 2“ (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Vorschrift 2) abgelöst.

Die DGUV Vorschrift 2 eines jeden Unfallversicherungsträgers befindet sich derzeit im Beschluss- und Genehmigungsverfahren bei den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Genehmigungsbehörden des Bundes und der Länder. Von Unfallversicherungsträgern beschlossene und von den Ministerien genehmigte Vorschriften können deshalb erst Ende 2010 vorliegen und veröffentlicht werden.

Informationen und Medien zur DGUV Vorschrift 2 werden sukzessive und nach Verfügbarkeit über die Homepage der DGUV bekannt geben: http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/index.jsp.

Die der Reform zu Grunde liegende, von der Mitgliederversammlung der DGUV beschlossene und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geringfügig modifizierte Fassung des Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 mit Stand 22. Juli 2010 steht als Download zur Verfügung. Dieser Mustertext ist die einheitliche Basis für alle Fassungen der DGUV Vorschrift 2.

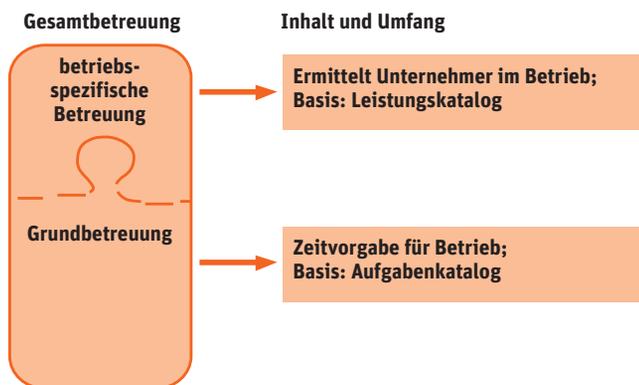
Die Neuerungen betreffen Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern, die der Regelbetreuung unterliegen. Kleinere Unternehmen und Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern, die am Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein (Alternativbetreuung) teilnehmen, sind nicht betroffen.

Wesentliche Neuerungen für Betriebe in der Regelbetreuung (mehr als 10 Mitarbeiter, keine Teilnahme am Unternehmermodell):

Nach der bisherigen Regelung in der BGV A2 waren Einsatzzeiten pro Jahr und Arbeitnehmer fest vorgeschrieben – getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern konnten Einsatzzeiten (3 bzw. 4 Jahre) kumulieren. Dies ist in der Regelbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 nicht mehr möglich, die Einsatzzeiten sind jährlich zu leisten.

Die DGUV Vorschrift 2 setzt sich aus zwei Teilen der Betreuung zusammen, die beide erbracht werden müssen:

Bausteine der Regelbetreuung



- Der **Grundbetreuung** mit festen Einsatzzeiten pro Mitarbeiter und Jahr, die gemeinsam für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft gelten. Wie sich die Aufgaben und Einsatzzeiten im Einzelnen verteilen, legt der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft fest. Dabei soll keiner von beiden weniger als 20 Prozent des Gesamtaufwands übernehmen – mindestens jedoch 0,2 Stunden jährlich je Beschäftigtem.

Für Krankenhäuser und Hochschulkliniken betragen die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft zusammen, für Vorsorge und Reha-Kliniken sowie für alle Arztpraxen betragen die Einsatzzeiten 0,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft zusammen. Zur **Grundbetreuung** zählt unter anderem die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Auch die allgemeine Beratung von Arbeitgeber, Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretung und Beschäftigten fällt in diesen Aufgabenbereich, ebenso wie die Untersuchung von Arbeitsunfällen und weiteren Vorkommnissen. Die Aufgaben der Grundbetreuung werden in Anhang 3 zur DGUV Vorschrift 2 aufgelistet.

- Darüber hinaus ermittelt der Arbeitgeber selbstständig den individuell anfallenden **betriebs-spezifischen Teil der Betreuung**. Der Leistungskatalog des betriebsspezifischen Teils findet sich in Anhang 4 zur DGUV Vorschrift 2. Hierzu gehören z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften oder Einführung neuer Arbeitsverfahren.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Betriebsarzt oder Ihre Sicherheitsfachkraft.

Gern stehen Ihnen auch die

- Fachkundige Stelle zum Unternehmermodell – AP (Frau Schnier: 02 11/43 02-22 07; schnier@aekno.de) und die
- Service-Hotline der BGW (Mo.–Fr. von 8–18 Uhr): 0800/200 30 330 (Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen)

zur Verfügung.

ÄkNo/Dr. Hefer



Rentenbemessungsgrundlage für 2011

Gemäß § 9 (2) der ab 01.04.2008 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 2011 für Anwärter, die nicht unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 43.400,00,

- die Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter der Geburtsjahrgänge 1950 und 1951, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 42.340,00 und
- für die übrigen Anwärter, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 41.710,00

festgesetzt.

Die laufenden Versorgungsleistungen der Geburtsjahrgänge 1950 und 1951, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, werden um 1,51 % erhöht. Die übrigen laufenden Versorgungsleistungen werden nicht erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2010 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2010 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2009 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahre 2011

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2011 € 12.492,00.